

ORDNUNG FÜR DIE WAHLEN IM RAT DER GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE (WO RKaM)

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 2 Wahl

- (1)** In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu wählen.
- (2)** Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählter Vertreter vorzeitig aus diesem Rat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit dieses Rates statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.